
**VEREINBARUNG ZUR
NUTZUNG DER
CROWDFUNDING PLATTFORM**

abgeschlossen zwischen

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft
und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, FN 205340 x
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
("BAWAG P.S.K.")**

(gemeinsam die "**Vertragsparteien**")

Präambel

- (1) *Crowdfunding-Plattform.* BAWAG P.S.K. betreibt auf der Internetseite www.crowdfunding.at eine Plattform, auf der Projektinitiatoren die Möglichkeit geboten wird, ihre Projekte im Wege des Crowdfunding zu finanzieren ("**Plattform**"). Beim Crowdfunding leisten Projektunterstützer an den Projektinitiator einen finanziellen Beitrag zum Projekt und erhalten je nach Modell keine oder eine nicht-monetäre Gegenleistung ("**Crowdfunding**"). Einzelheiten der Leistungen und Verfahrensweisen werden auf der Website www.crowdfunding.at beschrieben.
- (2) *Rechtsverhältnisse.* Beim Crowdfunding über das Portal der BAWAG P.S.K. sind mehrere Vertragsverhältnisse voneinander zu trennen: (i) BAWAG P.S.K. und Projektinitiator ("**Initiatorverhältnis**"), (ii) BAWAG P.S.K. und Projektunterstützer ("**Unterstützerverhältnis**") und (iii) Projektinitiator und Projektunterstützer ("**Fundingverhältnis**"). Im Initiatorverhältnis gestattet BAWAG P.S.K. dem Projektinitiator nach den Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung die Verwendung der Plattform zur Vorstellung und Funding seines Projekts. Im Unterstützerverhältnis ermöglicht BAWAG P.S.K. interessierten Projektunterstützern, Projekte durch finanzielle Leistungen auf der Plattform zu unterstützen. Im Fundingverhältnis gewährt der Projektunterstützer dem Projektinitiator im Wege des Crowdfunding eine finanzielle Leistung und erhält dafür, je nach Modell, keine oder eine nicht monetäre Gegenleistung, wenn das Projekt erfolgreich umgesetzt wird.
- (3) *Vertragsgegenstand.* Die vorliegende Nutzungsvereinbarung regelt das Initiatorverhältnis. Subsidiär gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. für die bankeigene Crowdfunding-Plattform in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ("**AGB**"), abrufbar unter www.crowdfunding.at, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (4) *Aktueller Stand.* Der Projektinitiator hat sich beim Portal registriert und ein Projekt eingereicht. Details zum Projekt sind dieser Vereinbarung als Beilage 1 angeschlossen. BAWAG P.S.K. hat von ihrem Recht nach Punkt 3.5 der AGB (Ablehnen eines Projekts) bislang keinen Gebrauch gemacht. Dieses Recht wird durch den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung nicht beeinträchtigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) *Zustandekommen dieses Vertrags.* BAWAG P.S.K. bietet auf der Plattform interessierten Projektinitiatoren die Möglichkeit, diese Vereinbarung auszudrucken, sowie eine unterzeichnete Fassung eingescannt hochzuladen. BAWAG P.S.K. macht hiermit ein Angebot zur Offertenstellung. Mit dem Hochladen der vom Projektinitiator unterzeichneten Fassung legt der Projektinitiator der BAWAG P.S.K. ein Angebot zum Abschluss dieser Vereinbarung, das BAWAG P.S.K. annehmen kann. Im Fall der Annahme des Anbots durch BAWAG P.S.K. wird diese dem Projektinitiator die Annahme innerhalb von vier Wochen ab Antrag an die der BAWAG P.S.K. vom

Projektinitiator bekannt gegebene E-Mailadresse mitteilen. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Der Projektinitiator erklärt hiermit ausdrücklich, keine Änderungen am Vertragstext vorgenommen zu haben. Sollte dieser unterzeichnete und an BAWAG P.S.K. übermittelte Vertragstext von der Fassung auf der Plattform abweichen, gehen die Bestimmungen der Fassung auf der Plattform vor.

- (2) *Geltung der AGB.* Der Projektinitiator hat sich bereits im Zuge der Registrierung auf der Plattform der Geltung der AGB unterworfen. Hiermit wiederholt der Projektinitiator nochmals ausdrücklich, an die AGB gebunden zu sein. Sofern Regelungen dieser Vereinbarung mit Regelungen in den AGB kollidieren, gehen die Regelungen in dieser Vereinbarung vor.
- (3) *Auslegung der Vereinbarung.* BAWAG P.S.K. hat bei der Erarbeitung dieser Nutzungsvereinbarung besonderen Wert auf eine klare und eindeutige Formulierung gelegt. Die Rechte und Pflichten des Projektinitiators sollen zweifelsfrei zum Ausdruck kommen. Erlaubt eine Formulierung in dieser Vereinbarung dennoch mehrere Interpretationen, so ist jener Auslegung der Vorzug zu geben, die eine ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien schafft.
- (4) *Definitionen im Vertragstext.* Gelegentlich werden Begriffe im laufenden Text dieser Vereinbarung definiert. Solcherart definierte Begriffe werden in Anführungszeichen in Fettdruck gesetzt. Die Definition bezieht sich jeweils auf die im Zusammenhang angeführten relevanten Satzteile. Sofern sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, haben die in den AGB definierten Begriffe in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung.
- (5) *Verwendung von Daten.* BAWAG P.S.K. wird die im Zuge der Registrierung auf der Plattform bekanntgegebenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Nutzungsvereinbarung verwenden. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist zur Erfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht erforderlich.
- (6) *Rücktrittsrecht.* Ein Projektinitiator, der Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG ist, hat das Recht, innerhalb von vierzehn Werktagen nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Angabe von Gründen den Rücktritt zu erklären. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt kann per Email an: crowdfunding@bawagpsk.com erklärt werden.

§ 2 Funktion von BAWAG P.S.K.

- (1) *Vermittlungsleistungen.* BAWAG P.S.K. übernimmt zwischen Projektinitiator und Projektunterstützern auf der Plattform lediglich Vermittlerleistungen.
- (2) *Keine besonderen Zusagen.* Die Funktion von BAWAG P.S.K. im Initiatorverhältnis und dem Fundingverhältnis beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform. Insbesondere übernimmt BAWAG P.S.K. gegenüber dem Projektinitiator keinerlei Zusagen über eine bestimmte Bewerbung der Plattform, eine bestimmte Bekanntheit derselben, eine bestimmte Anzahl an Projektunterstützern oder sonst irgendwie Zusagen über einen bestimmten Erfolg der Plattform oder des Projekts.

§ 3 Nutzung der Plattform

- (1) *Pflicht zur Nutzung.* Der Projektinitiator verpflichtet sich, die Plattform von BAWAG P.S.K. für das Funding seines Projekts zu benutzen. Dies stellt die hauptsächliche Verpflichtung des Projektinitiators nach dieser Vereinbarung dar.
- (2) *Exklusive Nutzung.* Der Projektinitiator verpflichtet sich, das Projekt ausschließlich auf der Plattform von BAWAG P.S.K. zum Funding vorzustellen. Der Projektinitiator verpflichtet sich somit, weder gleichzeitig noch in zeitlicher Abfolge nacheinander für das Funding des Projekts einerseits die Plattform von BAWAG P.S.K. und andererseits eine oder mehrere andere Fundingplattformen zu nutzen.
- (3) *Entgelt bei erfolgreicher Finanzierung.* BAWAG P.S.K. erhält eine Provision für die erfolgreiche Finanzierung der Projekte. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt ein Projekt dann als "**erfolgreich finanziert**", wenn die Fundingschwelle innerhalb der Fundinglaufzeit erreicht wird. In diesem Fall verpflichtet sich der Projektinitiator dazu, BAWAG P.S.K. eine Provision in Höhe von 7 % der Fundingsumme zu bezahlen. BAWAG P.S.K. ist berechtigt, den Anspruch auf Provision nach dieser Bestimmung vom auf dem bei BAWAG P.S.K. geführten Projektkonto in Abzug zu bringen.
- (4) *Entgelt für die Durchführung des Zahlungsverkehrs.* Die Zahlungsabwicklung der einzelnen Fundingbeiträge für die Zuzahlung auf dem Projektkonto erfolgt nicht durch BAWAG P.S.K. selbst sondern wird von einem Zahlungsdienstleister übernommen. Dem Zahlungsdienstleister gebührt für die Übernahme dieser Funktion ein Entgelt. Wird ein Projekt erfolgreich finanziert (Punkt 4.4 der AGB), so trägt das Entgelt des Zahlungsdienstleisters der Projektinitiator. Die genaue Höhe des Entgelts hängt von der Anzahl der Fundingbeiträge und der verwendeten Zahlungsmethode ab, beläuft sich aber in der Regel auf etwa 1 % bis 3,5 % der Fundingbeiträge. Kommt es zur Rückzahlung der Fundingbeiträge an die Projektunterstützer, weil das Projekt nicht erfolgreich finanziert wurde, so trägt BAWAG P.S.K. diesen Betrag. BAWAG P.S.K. ist berechtigt, den Anspruch auf Provision nach dieser Bestimmung vom auf dem bei BAWAG P.S.K. geführten Projektkonto in Abzug zu bringen.
- (5) Der Projektinitiator erhält im Falle einer erfolgreichen Finanzierung den entsprechenden Betrag nach den Absätzen (4) und (5) vermindert um Provisions- und Transaktionskosten auf das bei der BAWAG P.S.K. geführte Girokonto gutgeschrieben. Die BAWAG P.S.K. wird den Projektinitiator in diesem Fall von der Durchführung der Gutschrift informieren. Die Nachricht erfolgt elektronisch an die vom Projektinitiator bekannt gegebene E-Mailadresse.
- (6) *Keine Zusicherung der Verfügbarkeit.* Der Projektinitiator hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit der Plattform und/oder den durchgehenden Betrieb derselben. BAWAG P.S.K. sichert ausdrücklich nicht zu, dass die vom Projektinitiator zur Präsentation des Projekts auf der Plattform hochgeladenen Informationen und Dateien in Zukunft verfügbar gehalten werden und/oder vom Projektinitiator von dort wieder abgerufen werden können. BAWAG P.S.K. empfiehlt dem Projektinitiator, sämtliche wesentlichen Dokumente und Informationen auf einem lokalen Datenträger zu sichern und lediglich Kopien dieser Dokumente auf der Platt-

form verfügbar zu machen.

§ 4 Verpflichtende Kontoführung

- (1) *Verpflichtende Nutzung.* Sämtliche Zahlungen im Rahmen des Crowdfunding werden über ein bei BAWAG P.S.K. zu diesem Zweck eingerichtetes Konto ("**Projektkonto**") abgewickelt.
- (2) *Projektkonto.* BAWAG P.S.K. führt während der Fundinglaufzeit treuhändig für den Projektinitiator das Projektkonto zur Verbuchung der Gutschriften der Projektunterstützer. Das Projektkonto lautet auf "*BAWAG P.S.K., Zusatzbezeichnung: Crowdfunding, Name bzw. Firma des Projektinitiators*". Wenn innerhalb oder mit Abschluss der Fundinglaufzeit die vorab vereinbarte Fundingschwelle erreicht wird, überweist BAWAG P.S.K. die Fundingsumme abzüglich der Beträge nach § 3 innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Fundinglaufzeit auf das für den Projektinitiator (in dessen Namen und auf dessen Rechnung bei der BAWAG P.S.K. geführte) Girokonto (Punkt 9.8 der AGB). Sobald die Fundingsumme auf dem Girokonto eingelangt ist, kann der Projektinitiator und Kontoinhaber über die Fundingsumme verfügen.
- (3) *Akzessorietät des Projektkontos.* Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Projektinitiator oder durch die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der Fundinglaufzeit löst die Rückbuchung der auf dem Projektkonto eingegangenen Beträge an die jeweiligen Auftraggeber des der Gutschrift des jeweiligen Fundingbeitrags zugrundeliegenden Zahlungsauftrages aus. Im Fall einer vom Projektinitiator zu vertretenen Kündigung trägt dieser ebenfalls die Beträge nach § 3.
- (4) *Abwicklung über das bei der BAWAG P.S.K. geführte Girokonto.* Der Projektinitiator verpflichtet sich, sämtliche Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Projekt ausschließlich über sein bei der BAWAG P.S.K. geführtes Girokonto abzuwickeln.

§ 5 Nichtmonetäre Gegenleistung

- (1) *Verpflichtung zur Leistung.* Nach Punkt 10.4 der AGB kann der Projektinitiator als Gegenleistung für das Funding durch Projektunterstützer an diese eine nichtmonetäre Gegenleistung erbringen. Stellt der Projektinitiator eine solche nichtmonetäre Gegenleistung in Aussicht, verpflichtet er sich hiermit für den Fall der Projektumsetzung (wie in den AGB geregelt) gegenüber BAWAG P.S.K., an die Projektunterstützer die jeweilige nichtmonetäre Gegenleistung zu erbringen, sofern dies konkret vorgesehen ist.
- (1) *Echte Verpflichtung zugunsten Dritter.* Diese Verpflichtung wird zugunsten der jeweiligen Projektunterstützer eingegangen, denen ein eigenständiger Anspruch aus dieser Vereinbarung auf die Leistung zukommen soll. BAWAG P.S.K. steht kein eigener Rechtsanspruch aus dieser Bestimmung zu.

§ 6 Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz

- (1) *Übernahme der Meldepflicht.* Nach den Bestimmungen der AGB sind Unterstützungsleistungen von Projektunterstützern an den Projektinitiator als unentgeltliche Zuwendung auszugestalten. Auf solche Zuwendungen sind die Meldepflichten nach dem Schenkungsmeldegesetz anwendbar. Übersteigen die Zuwendungen eines Projektunterstützers die Meldegrenzen nach dem Schenkungsmeldegesetz, derzeit den Betrag von EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren, so verpflichtet sich der Projektinitiator dazu, eine Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz vorzunehmen.
- (2) *Frist und Modalitäten.* Die Meldung nach Absatz (1) muss innerhalb von 3 Monaten ab erstmaligem Überschreiten der Wertgrenze mithilfe des Formulars "Schenk1" erfolgen, abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at. Der Projektinitiator verpflichtet sich, die Meldung auf die jeweils verlangte Weise aufzunehmen.
- (3) *Rechtsfolgen einer Verletzung.* BAWAG P.S.K. weist den Projektinitiator ausdrücklich darauf hin, dass nach den geltenden Bestimmungen eine Geldstrafe verhängt werden kann, derzeit von bis zu 10% des gemeinen Wertes der Schenkung, wenn die Meldung unterlassen wird. Der Projektinitiator wird BAWAG P.S.K. und den Projektunterstützer von sämtlichen Nachteilen einer unterlassenen Meldung schad- und klaglos halten.
- (4) *Wert der Gegenleistung.* Der Projektinitiator wird dafür Sorge tragen, dass der gemeine Wert der nichtmonetären Gegenleistung die Hälfte des Werts der Unterstützungsleistung des Projektunterstützers nicht übersteigt. Der Projektinitiator wird BAWAG P.S.K. und den Projektunterstützer von sämtlichen Nachteilen einer Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos halten.

§ 7 Mitteilung wesentlicher Änderungen

Der Projektinitiator verpflichtet sich, BAWAG P.S.K. sämtliche Änderungen seiner im Zuge der Registrierung auf der Plattform bekanntgegebenen persönlichen Daten sowie der Daten zum Projekt unverzüglich mitzuteilen. Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, erfolgen Mitteilungen an den Projektinitiator per Email, oder mit einfachem Brief an die letzte bekannt gegebene Adresse. Mitteilungen an BAWAG P.S.K. erfolgen vornehmlich über die Plattform.

§ 8 Zusicherungen und Gewährleistungen

- (1) Ist der Projektinitiator eine natürliche Person, so sichert er hiermit zum Tag der Unterzeichnung dieses Beitrittsvertrags zu:
 - a) *Einhaltung der AGB.* Der Projektinitiator versichert, sich bisher stets an sämtliche Bestimmungen der AGB gehalten zu haben und weiterhin sämtliche Bestimmungen der AGB einzuhalten.

- b) *Immaterialgüterrechte Dritter.* Der Projektinitiator hat weder urheberrechtlich geschütztes Material bei der Darstellung des Projekts verwendet, für das er nicht die erforderliche Nutzungsbewilligung vom Rechteinhaber erhalten hat, noch wird der Projektinitiator künftig in der Projektbeschreibung oder in Updates solches Material verwenden.
 - c) *Offenlegung.* Der Projektinitiator hat auf der Plattform alle wesentlichen rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen und Tatsachen das Projekt und den Projektinitiator betreffend vollständig und richtig offengelegt. Dabei sind "**wesentliche Informationen**" jedenfalls solche, die bei unterlassener Offenlegung einen Verstoß gegen die Gewährleistungen, Garantien, *Zusicherungen* oder Schad- und Klagloshaltungen nach dieser Vereinbarung zur Folge haben könnten. Alle vom Projektinitiator offengelegten Dokumente sind richtige und vollständige Kopien solcher Originale.
 - d) *Bemühenszusage.* Der Projektinitiator wird die Umsetzung des Projekts entsprechend *den* auf der Plattform gegebenen Informationen mit Fleiß und Eifer vorantreiben. Der Projektinitiator wird dafür notwendige Schritte setzen und solche Schritte unterlassen, die den Erfolg des Projekts vereiteln könnten.
 - e) *Insolvenz.* Über das Vermögen des Projektinitiators wurde weder ein Insolvenzverfahren (Schuldenregulierungsverfahren) eröffnet noch die Eröffnung eines *solchen* Verfahrens beantragt. Der Projektinitiator hat keinen Grund zur Annahme, dass ein Insolvenzverfahren (Schuldenregulierungsverfahren) während der Laufzeit des Projekts beantragt oder eröffnet werden wird.
 - f) *Keine Verfahren.* Der Projektinitiator sichert zu, dass keine (Schieds-)Gerichts- oder sonstige Verfahren drohen oder anhängig sind.
 - g) *Keine Nachzahlungen.* Alle fällig und zahlbar gewordenen Steuern des Projektinitiators wurden und werden fristgerecht bezahlt und alle erforderlichen Rückstellungen wurden und werden in gesetzlicher Höhe gebildet und scheinen in den Büchern und Aufzeichnungen auf. Der Projektinitiator ist nicht verpflichtet, irgendwelche Strafen, Zinsen, Zuschläge oder Bußen im Zusammenhang mit Steuern zu bezahlen.
 - h) *Keine Verfahren.* Der Projektinitiator ist weder Kläger noch Beklagte in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren jeglicher Art oder in Schiedsgerichtsverfahren noch wurden solche angedroht, mit Ausnahme solcher Verfahren, die der Projektinitiator auf der Plattform offengelegt hat.
- (2) Ist der Projektinitiator keine natürliche Person, so gibt er hiermit *mutatis mutandis* die in Absatz (1) genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab, sowie folgende weitere:
- a) *Bewilligungen.* Weder das Eingehen noch die Durchführung dieses Vertrages unterliegen seitens des Projektinitiators etwaigen weiteren gesellschaftsrecht-

lichen oder sonstigen Bewilligungen, Anzeigen, Benachrichtigungen und/oder Zustimmungserklärungen, die bei Abschluss dieses Vertrages nicht vorliegen.

- b) *Ermächtigung.* Der Projektinitiator ist zur Durchführung der durch diesen Vertrag festgelegten Transaktionen ordnungsgemäß ermächtigt und berechtigt und hat, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags, keinerlei weitere Maßnahmen für die Errichtung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages und für die Durchführung der durch diesen Vertrag beabsichtigten Transaktion zu ergreifen.
- c) *Insolvenz.* Beim Projektinitiator besteht kein Reorganisationsbedarf im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes. Der Projektinitiator ist nicht insolvent.
- d) *Keine Forderungen.* Der Projektinitiator hat alle wesentlichen Gläubiger im Einklang mit den jeweiligen Vereinbarungen, inklusive Zinsen befriedigt und hat keine fälligen und noch nicht vollständig erfüllten Verbindlichkeiten.
- e) *Steuern.* Der Projektinitiator wird ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen Fristen alle im Zusammenhang mit Steuern notwendigen Erklärungen und andere behördliche Eingaben, *insbesondere* Steuererklärungen abgeben, sämtliche Anzeigen an zuständige Steuerbehörden machen sowie alle notwendigen Informationen an derartige Behörden übermitteln. Sämtliche voranstehenden Informationen und Erklärungen werden richtig und vollständig sein.
- f) *Buchführung.* Der Projektinitiator führt alle Akten, Bücher und andere Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlässen, Vorschriften und anderen Regeln und bewahrt diese dementsprechend auf. Keine dieser im Zusammenhang mit Steuern notwendigen Erklärungen und andere behördliche Eingaben (vor allem Steuererklärungen) sind Gegenstand eines Rechtsstreits mit einer Steuerbehörde.

§ 9 Beendigung der Vereinbarung

- (1) *Beendigung des Vertrags.* Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen jederzeit mit der Wirkung zum nächstfolgenden Kalendertag nach dem Eingang der Kündigung beim anderen Vertragspartner und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Im Fall einer Kündigung durch den Projektinitiator, verpflichtet sich dieser zur Übernahme der in § 3 genannten Beträge. Nach Ablauf der Fundinglaufzeit ist der Vertrag erfüllt und keine Kündigung mehr möglich.
- (2) *Rückzahlung.* Eine Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung vor Ablauf der Fundinglaufzeit durch den Projektinitiator oder durch die BAWAG P.S.K. löst die Rückbuchung der auf dem Projektkonto eingegangenen Beträge an die Auftraggeber des der Gutschrift des jeweiligen Fundingbeitrages zugrundeliegenden Zahlungsauf-

trags aus. Wenn die Fundingschwelle innerhalb oder mit Abschluss der Fundinglaufzeit nicht erreicht wird und somit das Projekt nicht erfolgreich zustande kommt, werden die Fundingbeiträge ebenfalls an den jeweiligen Auftraggeber der Zahlung rückgebucht.

§ 10 Schad- und Klagloshaltung

- (1) *Schad- und Klagloshaltung.* Verletzt der Projektinitiator eine gesetzliche Pflicht oder eine Pflicht nach dieser Vereinbarung, und entsteht hierdurch BAWAG P.S.K. oder einem Projektunterstützer oder einem anderen Projektinitiator ein Schaden, so wird der Projektinitiator BAWAG P.S.K. sowie sämtliche Projektunterstützer für jeden so entstandenen Schaden schad- und klaglos halten. Ist der Projektinitiator Unternehmer im Sinn des UGB, so entfaltet diese Vereinbarung Schutzwirkung zugunsten sämtlicher Projektunterstützer, die ein Projekt des Projektinitiators unterstützen haben.

§ 11 Sonstiges

- (1) *Unübertragbarkeit.* Rechte und Verpflichtungen sowie die Rechtsposition aus diesem Vertrag als solche sind unübertragbar. Insbesondere ist ein Wechsel des Projektinitiators ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Projekts auf der Website nicht zulässig.
- (2) *Schriftform.* Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformvereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (3) *Salvatorische Klausel.* Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleicht, zumindest aber nahe kommt. Diese Klausel gilt nur gegenüber Projektinitiatoren, die nicht Konsument im Sinn des § 1 KSchG sind.
- (4) *Anwendbares Recht und Gerichtsstand.* Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien. Erfüllungsort ist Wien. Zusätzlich kann jeweils die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung eines Projektinitiators liegt, der Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG ist. Dieser Gerichtsstand geht vor.
- (5) *Ausfertigung.* Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und
Wirtschaft und Österreichische
Postsparkasse Aktiengesellschaft.,
FN 205340 x